

## **RICHTLINIEN**

**für die Förderung von Kleingartenvereinen vom 5. Juli 1990  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. August 1991**

### **Grundsätzliches**

Es wird anerkannt, daß Kleingartenanlagen wesentliche Bestandteile öffentlichen Grüns sind, deren Förderungswürdigkeit damit außer Frage steht. Die Stadt Seelze ist aus dieser Erkenntnis heraus bereit, Maßnahmen der diese Anlagen tragenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Anwendung von Richtlinien zu unterstützen.

### **I. Förderungswürdige Maßnahmen**

- a) Herstellung, Erweiterung und wesentliche Verbesserung von Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Gärten, wie Wege, Gemeinschaftsanlagen, Parkplätze in der im Bebauungsplan vorgesehenen Größe, Einfriedigungen und Vereinsheime.
- b) Größere Instandsetzungsarbeiten an den vorgenannten Anlagen.
- c) Einrichtung zentraler Trinkwasserzapfstellen, sofern in den Gärten bzw. in ihrem Zuordnungsbereich verwertbares Trinkwasser nicht gefördert werden kann oder nicht vorhanden ist.
- d) Anschaffung von Schreddern, sofern sie in ihrer Leistung der Größe der Gartenkolonie entsprechen.

### **II. Voraussetzungen für eine Förderung**

- a) Die Mitgliedschaft in dem Kleingartenverein muß jedermann zugänglich sein.
- b) Der Verein soll dem Bezirksverband der Kleingärtner oder einer ähnlichen Organisation angeschlossen und als gemeinnützig anerkannt sein.
- c) Die zu fördernde Anlage ist der Öffentlichkeit tagsüber ständig zugänglich zu halten.
- d) Der Verein muß seine eigenen Möglichkeiten in vollem Umfange ausgeschöpft haben. Hierzu gehört neben einem angemessenen finanziellen Aufwand auch die Mithilfe bei der Realisierung der Vorhaben.
- e) Förderungsmöglichkeiten Dritter sind vor denen der Stadt Seelze in Anspruch zu nehmen.
- f) Anträge auf Förderung sind über den Verbund Seelzer Kleingartenvereine der Stadt einzureichen. Sie sind für größere Vorhaben grundsätzlich bis zum 30. September eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu stellen.

### III. Beizubringende Unterlagen

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nachweis der Notwendigkeit, des Umfangs und der Art der Maßnahme. Bezuschussungsfähig sind alle Kosten, die erforderlich sind, eine Anlage bedarfsgerecht herzustellen. Als bezuschussungsfähige Kosten in diesem Sinne gelten im besonderen die Material- und Lohnkosten.
- b) Kosten- und Finanzierungsplan. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch die Vorlage eines Angebotes einer Firma. Die Verwaltung ist verpflichtet, das Angebot auf seine Angemessenheit zu prüfen. Dies kann durch Herbeiziehung eines Vergleichsangebotes oder durch den Vergleich mit Erfahrungswerten erfolgen.
- c) Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- d) Nachweis der Finanzierbarkeit der Folgekosten.

### IV. Sonstige Bestimmungen

- a) Der Zuschuß beträgt grundsätzlich 25 %, bei der Erstanschaffung von Schreddern 50 % der bezuschussungsfähigen Kosten. Parkplätze werden in Höhe der Materialkosten für naturnahen Ausbau mit wassergebundener Decke bezuschußt.
- b) Die Zahlung angemessener Abschläge ist möglich.
- c) Nach Abschluß der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
- d) Bei Änderung der Antragsgrundlagen ist eine vorherige Unterrichtung der Stadt erforderlich. Das gilt auch dann, wenn die Änderung nach Abschluß des Bewilligungsverfahrens eintritt.
- e) Nicht bezuschussungsfähig sind Gaststätten, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich genutzt werden sollen.
- f) Wird mit einer Maßnahme begonnen, bevor das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist, ist sie grundsätzlich nicht mehr förderungswürdig, es sei denn, daß die Stadt einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt hat.

Seelze, 22. August 1991